

Einnahmen-/Ausgabenrechnung – Steuerrecht – Recht für EPU und Kleinunternehmer

Reinhard Stulik, Steuerberater

27. November 2020

Reinhard Stulik
Steuerberatungs GmbH & Co OG



Was ist eine Einnahmen-/
Ausgabenrechnung?

Einfache Form der Buchführung

- D.h. die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben werden nicht zum Zeitpunkt des Entstehens, sondern zum Zeitpunkt des Zuflusses bzw. Abflusses erfasst.
- Forderungen und Verbindlichkeiten werden erst im Zeitpunkt des Zuflusses bzw. Abflusses erfasst.

Ausnahmen -- Durchbrechung des Zufluss-/ Abflussprinzips (1/2)

- *Abnutzbare Vermögensgegenstände*
 - Anschaffungs-/ und Herstellungsaufwand - Betriebsausgabe im Wege der Abnutzung – AfA
 - Bei Veräußerung – Veräußerungserlös u Restbuchwert
- *Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände* – bloß eine Merkposition für späteres Ausscheiden
- *Vorauszahlungen* über 2 Jahre Laufzeit – müssen auf die Laufzeit verteilt werden (Garantie-, Miet-, Beratungs-, Verwaltungskosten.....)

Ausnahmen -- Durchbrechung des Zufluss-/ Abflussprinzips (2/2)

- *Wiederkehrende Einnahmen + Ausgaben* – bis zum 15. des Folgejahres zählen noch zum alten Wj (Löhne, Mieten, Telefon, Versicherungsprämien, Zinsen....)
- *Erhaltene Anzahlungen* – Betriebseinnahme
- *Gegebene Anzahlungen* – Betriebsausgabe
- *Darlehen* – stellen weder bei der Gewährung eine Einnahme noch bei der Rückzahlung eine Ausgabe dar
- *Abfertigungsrückstellung*
- *Ausnahme -- Anlagevermögen*

Unterschied Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Bilanzierung

EAR

- Einfache Buchführung – Zahlungsfluss
- (ev.techn.+wirtsch. Abnutzung)

Bilanz

- doppelte Buchführung – Vermögen und Schulden
- Inventur (Bewertungsansätze)
- Rechnungsabgrenzungsposten
- Rückstellungen
- Teilwertabschreibungen

Wer bzw wann kann eine Einnahmen - / Ausgabenrechnung geführt werden? (1/3)

1) Einzelunternehmer und Personengesellschaften (OG, KG) bis Umsatz € 700.000,--

a) Zweimaliges Überschreiten der Umsatzgrenzen – Pufferjahr – doppelte Buchführung

Beispiel:

2016 + 2017 Umsatz überschritten – 2018 Pufferjahr – 2019 doppelte BH

b) Einmaliges Überschreiten von € 1.000.000,-- - kein Pufferjahr – sofort im Folgejahr doppelte BH

c) Zweimaliges Unterschreiten der Umsatzgrenzen – kein Puffer - im Folgejahr sofort wieder Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Wer bzw wann kann eine Einnahmen - / Ausgabenrechnung geführt werden? (2/3)

2) Land- und Forstwirte mit einem Umsatz bis € 550.000,-- oder einem EHW bis € 150.000,-- (wenn nicht als GmbH geführt)

3) Freiberufler (Ärzte, RA, Notare, Künstler, StB.....) - es gibt keine Umsatzgrenzen

(gilt der Freiberufler unternehmensrechtlich nicht als Freiberufler – dann gilt wieder die Umsatzgrenze von € 700.000,-- zB Unternehmensberater, Tanzstudios.... – strl 4/1 EStG)

Wer bzw wann kann eine Einnahmen - / Ausgabenrechnung geführt werden? (3/3)

4) Vermietungseinkünfte – keine Umsatzgrenzen

5) Kapitaleinkünfte – keine Umsatzgrenzen

ACHTUNG: AG, GmbH und GmbH & Co KG (ohne nat. Pers als Komplementär)– immer doppelte Buchführung - egal wie hoch der Umsatz – kraft Eintragung im Firmenbuch

Problem beim Wechsel von Einnahmen-/ Ausgabenrechnung zur Bilanzierung

- Durch den Wechsel entsteht in der Regel ein Übergangsgewinn oder –verlust, da der Warenbestand, die Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten etc. aufgenommen werden müssen.
- Übergangsgewinn - ist im 1.Übergangsjahr sofort zu versteuern
- Übergangsverlust - ist auf 7 Jahre zu verteilen

Vor- und Nachteile der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung

Vorteile

- Keine Inventur
- Keine Bewertungen
- Geringere Beratungskosten
- Gewinnverlagerung – Zahlungseingang
- Vorziehen von Betriebsausgaben
- Zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag

Nachteile

- Führung Wareneingangsbuch
- kein Überblick über die Vermögenslage
- keine Unterlagen für Kreditinformationen
- Fehlender Überblick - Kunden/Lieferanten
- Übergangsverlust – Verteilung auf 7 Jahre
- Übergangsgewinn – Versteuerung im Jahr der Entstehung – keine Verteilung

Welche Aufzeichnungen sind erforderlich?

- Auflistung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (nachvollziehbar, chronologisch, vollständig, richtig und zeitnah, fortlaufende Nummerierung – aber keine Kassa mit Saldovortrag)
- Registrierkassa (sofern notwendig - Barumsätze 15.000,--/7.500,--)
- Wareneingangsbuch (Gewerbebetrieb – Datum, BelNr, Lieferant, Warenbez, Brutto, 10%ige, 20%ige, EU-Eink.....)
- Anlagenverzeichnis (Datum, BelNr, Anlagegut, Adresse Lieferant, AKo, ND, AfA, BW)
- Lohnkonten (Daten DN, Eintritt, Austritt, Einstufung - KV, Wo-Arbeitsstd, Vordienstzeiten, ...)

Exkurs: Fahrtenbuch (1/2)

- Führung notwendig, damit Betriebsausgaben absetzbar werden.
- Es werden alle beruflichen und privaten Fahrten erfasst – somit kann der betriebliche Anteil der Fahrten ermittelt werden.

→ Je genauer – desto glaubwürdiger für die Finanz!

ACHTUNG: Excel ist kein zulässiges Programm, da es jederzeit Änderungen zulässt. Es muss ein spezielles Programm sein, das keine nachträglichen Änderungen zulässt (zB - mobito vom ÖAMTC)

Exkurs: Fahrtenbuch (2/2)

Inhalt:

1. Datum der Fahrt
2. Ausgangs- und Zielpunkt
3. Zeitdauer
4. Zweck der Fahrt
5. KM-Stand am Beginn und am Ende der Fahrt
6. Hinweis – beruflich oder privat

→ Fortlaufend, vollständig und genau

Aufbewahrung der Unterlagen (1/3)

Aufzubewahren sind:

- Bücher, Aufzeichnungen, Kontoauszüge
- Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben
- Belege
- Alle Geschäftspapiere, die für die Abgabenerhebung wichtig sind

Aufbewahrung der Unterlagen (2/3)

Elektronische Aufbewahrung

- Vollständig, lückenlos und richtig
- Ursprünglichen Inhalte und Änderungen müssen ersichtlich sein
- Geordnete, inhaltsgleiche und vollständige Wiedergabe bis zur gesetzlichen Aufbewahrungspflicht muss gewährleistet sein
- Verpflichtung zur Lesbarmachung der Daten gegenüber der Finanz auf Kosten des Abgabepflichtigen

Aufbewahrung der Unterlagen (3/3)

Aufbewahrungsdauer

- **7 Jahre** – für Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen
- **22 Jahre** – Unterlagen iZm Grundstücken
- **10 Jahre** – Aufzeichnungen, die Umsätze zu elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen betreffen, wenn MOSS in Anspruch genommen wird
- **30 Jahre** – Jeder Dienstnehmer hat Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses bis 30 Jahre nach Austritt (Name des DN, Beschäftigungszeiten, Berufsbezeichnung...)
- **Unbestimmte Zeit** – Unterlagen die in einem anhängigen Berufungsverfahren bzw in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren als Beweismittel dienen. Ebenso Eigentums- und Bestandsverträge sowie Arbeitsverträge.

Bitte beachten Sie, dass Betriebsprüfungen bis zehn Jahre zurück möglich sind!

Gewinnermittlung in der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung

	Betriebseinnahmen
<u>abzüglich</u>	<u>Betriebsausgaben</u>
	Überschuss/Verlust - Bmgdl für den Gewinnfreibetrag
<u>abzüglich</u>	<u>13% GFB</u>
	vorläufige steuerpflichtige Einkünfte
<u>abzüglich</u>	<u>Verlustvorträge</u>
	steuerpflichtige Einkünfte

Exkurs Gewinnfreibetrag:

Bis zu einem Gewinn von € 30.000,--	können 13% ohne Nachweis einer Investition angesetzt werden
Für die nächsten € 145.000,-- Gewinn	können 13% angesetzt werden – Investition muss Deckung finden
Für die nächsten € 175.000,-- Gewinn	können 7% ansetzt werden – Investition muss Deckung finden
Für die nächsten € 230.000,-- Gewinn	können 4,5% angesetzt werden – Investition muss Deckung finden
Höchstbetrag an GFB somit € 45.350,--	

Umsatzsteuer und Kleinunternehmer

Kleinunternehmer...

... ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt (idR NICHT ausländische Unternehmer) UND dessen steuerbarer Umsatz € 30.000,-- (Nettobetrag) im Veranlagungszeitraum nicht übersteigt

- Maßgebende Umsätze: Lieferungen und sonstige Leistungen sowie Eigenverbrauch im Inland
- Einmaliges Überschreiten – max 15% (max 34.500,-- netto) innerhalb von 5 Jahren

Kleinunternehmer - Außer Ansatz (1/2)

- Hilfgeschäfte (idR auch Grundstücksumsätze)
- Geschäftsveräußerungen im Ganzen
- Bestimmte steuerfreie Umsätze nach § 6 UStG
- Amtl. Wertzeichen
- Verwaltung von Sondervermögen Investmentfondsgesetz.....
- Vergütungen einschließlich Reisekostenersätze an AR, Verwaltungsräte.....
- Wetten und Ausspielungen gem GSpG
- Blindenumsätze, Postdienstleistungen, Privatschulen, Bausparkassen u Versicherungsvertreterumsätze, Umsätze gemeinnützige Vereine (Körpersport), Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern

Kleinunternehmer - Außer Ansatz (2/2)

- Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung,...einer Liegenschaft
- Kranken-, Pflege- + Kuranstalten
- Umsätze von Ärzten, Hebammen, Masseur...
- Zahnärzte und Zahntechniker
- Blut und Frauenmilch
- Beförderung von kranken und verletzten Personen
- Jugend-, Erziehungs- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime
- Bund, Länder und Gemeinden – Umsätze aus Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, zoologische Gärten und Museen
- § 6 (1) Z 25 und Z 26 sowie Z 28

Kleinunternehmer

Auswirkungen unecht steuerbefreiter Umsätze bedeutet:

- KU stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung – Hinweis in der Rechnung
- KU haben aber auch keinen Vorsteuerabzug
- KU müssen keine Umsatzsteuervoranmeldung und keine Jahreserklärung abgeben
- KU erhalten grundsätzlich keine UID-Nr vom Finanzamt
(kein ig Erwerb – ausl. Re mit ausl. USt – wenn Erwerbsschwelle € 11.000,-- noch nicht überschritten – sonst UID beantragen und ig Erwerb versteuern – Jahreserklärung)

Kleinunternehmer

Regelbesteuerungsantrag (Verzicht auf die Befreiung)

- Möglich bis zur Rechtskraft des Veranlagungsbescheides
- Bindung 5 Jahre
- Widerruf der Regelbesteuerung bis 31. Jänner des Jahres, für das widerrufen werden soll

Kein Kleinunternehmer – Umsatz über € 30.000,-- oder Regelbest. Antrag

Umsatz € 30.000,-- bis € 100.000,--	-	UVA im Quartal
Umsatz über € 100.000,--	-	UVA monatlich

- **Umsatzsteuervoranmeldung monatlich:**

- Abgabe bis zum 15. des zweitfolgenden Monats

- Beispiel: Buchhaltung Mai – UVA- Meldung und Zahlung bis 15. Juli

- **Umsatzsteuervoranmeldung quartalsweise:**

- Abgabe bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende

- Beispiel: Buchhaltung Mai – Quartal endet am 30.Juni – UVA-Meldung und Zahlung bis 15.August

Meldefrist Zusammenfassende Meldung (für igL und rev.ch.L) spätestens bis zum Ende des Folgemonats

Zeitpunkt der Versteuerung der Umsätze – IST-Besteuerung – nach Vereinnahmung

Gewerbebetriebe	Umsatz bis € 700.000,--
Land- und Forstwirtschaften	Umsatz bis € 700.000,--
Vermietung und Verpachtung	Umsatz bis € 110.000,--
Freiberufler	immer IST-Besteuerung – es gibt keine Grenzen

IST-Besteuerung - nach Vereinnahmung – bedeutet, dann wenn die Einnahme/Ausgabe fließt, wird die Umsatzsteuer fällig bzw kann die Vorsteuer abgezogen werden

SOLL-Besteuerung – nach Vereinbarung – dann wenn die Ausgangsrechnung ausgestellt wird (spätestens 1 Monat nach erbrachter Leistung) oder die Eingangsrechnung hereinkommt, dann wird die Umsatzsteuer fällig bzw kann die Vorsteuer abgezogen werden.

Exkurs: gesetzliche Rechnungsmerkmale

1. Name , Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
2. Name, Anschrift des Abnehmers/Empfängers
3. Menge, handelsübliche Bezeichnung
4. Tag der Lieferung und Leistungszeitraum
5. Ausstellungsdatum der Rechnung (zusätzlich zum Lieferdatum)
6. Entgelt für die Lieferung oder Leistung
7. Anzuwendender Steuersatz bzw Hinweis auf eine allfällige Steuerbefreiung
8. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
9. Fortlaufende, einmalig vergebende Rechnungsnummer
10. UID-Nummer des Rechnungsausstellers
11. UID-Nummer des Abnehmers/Empfängers, wenn der Rechnungsbetrag (inkl USt) € 10.000,-- übersteigt und der leistende Unternehmer Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte im Inland hat.

Erweiterte Rechnungsmerkmale bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung bzw bei einer Reverse Charge Leistung

- UID-Nummer des Leistungsempfänger ZWINGEND
- Hinweis bei igL: „Steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“
- Hinweis bei Lieferung und sonstiger Leistung mit Reverse Charge Leistung (RC): „Der Leistungsempfänger ist Steuerschuldner“
- Kein gesonderter Steuerausweis zulässig (Nettorechnung)
- Rechnungsausstellung bis zum 15. Tag des Folgemonats der Leistungserbringung verpflichtend

Inneregemeinschaftliche Lieferung – wenn ich waren in den EU-Raum liefere (B2B)

Reverse Charge Leistung – wenn ich eine Dienstleistung in den EU-Raum erbringe (B2B)

Rechnungsmerkmale bei Kleinbetragsrechnungen

1. Kleinbetragsrechnung = bis brutto € 400,--
2. Ausstellungsdatum
3. Name, Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
4. Menge, handelsübliche Bezeichnung
5. Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum
6. Bruttoentgelt für die Lieferung oder Leistung
7. Steuersatz

Die Berechnung der
Einkommensteuernachzahlung
bzw. -gutschrift und der
Einkommensteuervorauszahlung

Die Berechnung der Einkommensteuer

Es werden alle 7 Einkunftsarten in der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer zusammengefasst:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn, Gehalt und Pension)
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen
7. Sonstige Einkünfte

→ *ergibt steuerpflichtiges Einkommen*

Die Berechnung der Einkommensteuer

Steuerpflichtiges Einkommen

- Sonderausgaben

- Außergewöhnliche Belastungen

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

X

Steuertarif (ab € 11.000,-- bis € 1.000.000,-- 25% - 50%; ab 1 Mo – 55%)

= ergibt die Einkommensteuer

Abzügl Absetzbeträge (AVAB, VAB, Unterhaltsabsetzbetrag, Familienbonus...)

Abzügl ev. LSt

Abzügl ev. geleisteter Vorauszahlungen

Einkommensteuernachzahlung oder – gutschrift

Die Berechnung der Einkommensteuer

- ***Diese Einkommensteuernachzahlung ist die Basis für die Berechnung der Einkommensteuervorauszahlung des laufenden Jahres und wird um 4% erhöht, wenn der Bescheid im Folgejahr ergeht. Erfolgt die Bescheiderlassung erst im 2.folgenden Jahr erhöht sich die Vorauszahlung für das 2.folgende Jahr um 9%***

Beispiel: ESt 2015 wird erst 2017 erlassen – dh ESt 2015 wird um 9% erhöht und bildet

- ***die EVZ für 2017, dabei werden noch nicht erhöhte Quartale im Quartal der Bescheiderlassung nachgeholt.***

Beispiel: EVZ 2017 bisher 500,--/Quartal – nach Bescheidergehen von ESt 2015 wäre der neue Wert/Quartal 700,-- ; wurden 2 Quartale bereits mit 500,-- entrichtet, so wird im 3. Quartal nachgeholt (200 + 200 + 700) – somit fällig 1.100,-- und im 4.Qu dann die letzten 700,--

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Aufgrund des Gewerbescheins – pflichtversichert – bedeutet: auch bei einem Verlust zahle ich Mindestbeiträge im Quartal von

	Mindest-beiträge/Qu	%	Mindest-BGL/Jahr	Höchst-BGL/Jahr	Höchst-beiträge/Qu
PV	€ 363,12	18,50%	€ 7.850,88	€ 73.080,--	€ 3.379,95
KV	€ 102,54	7,65%	€ 5.361,72	€ 73.080,--	€ 1.397,66
UV	€ 29,37				
<u>selbstVors</u>	€ 20,51	1,53% der KV-Beitragsgrundlage			
<u>Quartal</u>	€ 515,50				

Sozialversicherung für Kleingewerbetreibende (1/3)

- Ausnahme von der Pflichtversicherung – durch Antrag auf Kleinstunternehmer
- Gilt aber nur für Gewerbescheininhaber (Kammermitglieder)

Vorsicht: Es besteht bei Geltendmachung der Ausnahmeregelung aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Auf Gesellschafter oder Geschäftsführer von OGs, KGs oder GmbHs findet obige Sonderregelung keine Anwendung

Sozialversicherung für Kleingewerbetreibende (2/3)

Voraussetzung

- Gewinn nach GFB max die 12-fache Geringfügigkeitsgrenze – derzeit € 5.361,72
- Umsatz max € 30.000,--
- Antragsteller war in den letzten 5 Jahren nicht mehr als 12 Monate bei der SVA pflichtversichert oder
- hat das 60. Lebensjahr vollendet oder
- hat das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten.

Sozialversicherung für Kleingewerbetreibende (3/3)

Krankenversicherung:

Im 1. und 2. Jahr keine Nachbemessung, wenn in den letzten 120 Kalendermonaten keine SVA-Pflichtversicherung bestand (vorläufige Beiträge = endgültige Beiträge)

Berechnung der endgültigen Versicherungsbeiträge aus dem Gewinn (1/2)

Vorgeschriebene vorläufige Beitragsgrundlage ist die aufgewertete Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres.

Nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides wird die jeweilige Beitragsgrundlage nachbemessen.

Berechnung der endgültigen Versicherungsbeiträge aus dem Gewinn (1/2)

Steuerpflichtige Einkommen nach GFB

Zuzüglich die vorgeschriebenen Beiträge in der PV u KV lfd Wj

Zuzüglich die vorgeschriebenen Beiträge in der PV u KV aus Vj

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der PV und KV

Davon 26,15% (18,50%PV + 8,65%KV)

Abzüglich der geleisteten Beitragszahlungen für das Wj

Nachzahlung bzw. Gutschrift

Steuertipp

- Steuerpflichtige können bereits im laufenden Jahr jene Beiträge an die SVA voranzahlen, die sich voraussichtlich als Nachzahlung erweisen werden.
- Diese mindern somit auch den Gewinn in diesem Wirtschaftsjahr.
- Aber Vorsicht – eine Zweckwidmung für diese Beiträge ist bei der SVA nicht möglich.
- Außerdem bedarf es einer sorgfältigen Schätzung, da willkürlich bezahlte Beträge von der Finanz nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden.
- Pensionsantritt – hier erfolgt keine Nachbemessung, wenn der Bescheid nach Pensionsantritt ergeht – Versteinerung!

Prozedere bei Neugründung bzw Übertragung von Gewerbebetrieben

- WKO-Beratung - Neufög beantragen – Gewerbeschein
- Fragebogen Finanzamt ausfüllen
- SVA – MVK festlegen
- Beitragskonten – MVK festlegen

Exkurs: Neugründungsförderungsgesetz (Neufög)

- ***Befreit werden***
- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die unmittelbar durch die Neugründung/Betriebsübertragung anfallen (durch Gewerberechtsnovelle 2017 sind bereits jetzt Gewerbeanmeldungen, Güter- oder Personenbeförderungskonzessionen, Betriebsanlagengenehmigungen,.....befreit)
- Eintragungen ins Firmenbuch
- GrESt sowie Gerichtsgebühren für die Eintragung ins GrdB
- best. Lohnabgaben im Ausmaß von ca 6% , wenn bei Neugründung innerhalb der ersten 36 Mo Mitarbeiter eingestellt werden - **gilt NICHT** für Betriebsübertragungen
- KZF Um- und Anmeldungen – wenn diese zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören – **gilt nur** bei Betriebsübertragungen

Exkurs: Neugründungsförderungsgesetz (Neufög)

Wann erhält man diese Befreiungen:

- Es muss sich um eine neue betriebliche Struktur handeln
- Nur wenn ein Wechsel in der Person des Betriebsinhaber stattfindet
- Betriebsinhaber (Neugründer/Übernehmer) darf in den letzten 5 Jahren weder im Inland noch im Ausland gleichartig selbständig tätig gewesen sein.
- Neufög-Formular muss vor Antrag auf Befreiung vorgelegt werden
- Für Neufög-Formular ist eine Beratung bei der gesetzlichen Berufsvertretung (WKO) oder SVA erforderlich + zu bestätigen (ebenso erhältlich bei USP u Gründerservice)

Sonstige Themen

Kalkulation

Personalkosten

Finanzierung

Personalkostenberechnung pro produktiver Stunde 1/2

- Bruttobezug x 14 x 1,30 = Jahreskosten

Jahr	52	Wochen	
Urlaube	- 5	Wochen	
Feiertage	- 2	Wochen	
<u>Krankenstände</u>	<u>- 2</u>	<u>Wochen</u>	
Anwesenheit	43	Wochen	x Wochenstunden = Anwesenheitsstunden

Personalkostenberechnung pro produktiver Stunde 2/2

Produktivität 80 – 90 %

Anwesenheitsstunden x Prozentsatz (Produktivität) = produktive Stunden
Jahreskosten / produktive Stunden = Kosten / produktiver Stunde

Gemeinkostenzuschlag

Gemeinkosten / produktive Stunden des Betriebes

Gewinnzuschlag

Gewünschter Gewinn / produktive Stunden des Betriebes

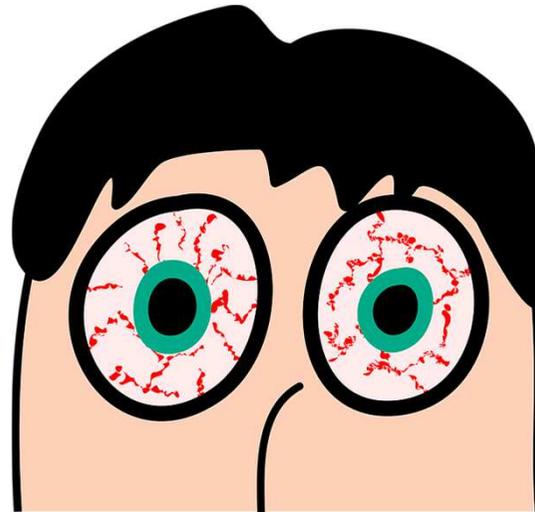
Verrechnungspreis pro Stunde

Kosten / produktive Stunden
Gemeinkosten / produktive Stunden
Gewinn / produktive Stunden
Verrechnungspreis

Kurzformel

Bruttobezug x 14/12 x 2 %

Auf unserer Homepage www.stulik.at finden Sie zahlreiche Berechnungsmodule



Viele Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Reinhard Stulik
Steuerberatungs GmbH & Co OG



www.stulik.at

Tel.: 02746/25 20 10